

1. Beschäftigungsbehörden, Beschäftigungsbefugnis

1.1

Folgende Behörden werden zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) für den jeweiligen Dienstbereich grundsätzlich ermächtigt (Beschäftigungsbefugnis):

- das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- das Landesamt für Pflege,
- die Regierungen zugleich für die Landratsämter und Landgerichtsärzte in ihrem Bezirk.

1.2

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Bekanntmachung sind Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 15 Ü des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten oder sonst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen.

1.3

¹Die Beschäftigungsbehörden nehmen die Arbeitgeberfunktion wahr und vertreten den Freistaat Bayern bei allen von der Begründung bis zur Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses notwendigen Maßnahmen. ²Sie führen die erforderlichen Beteiligungen nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), dem Arbeitsschutzgesetz sowie dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz durch.